

SAUBER ENERGIE Förderprogramm

Fördermöglichkeiten und Bedingungen

Stand: Juli 2026

Mit dem SAUBER ENERGIE Förderprogramm unterstützen wir Kundinnen und Kunden bei Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Elektromobilität. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel aus dem Fördertopf des Grüner Strom-Labels.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Förderberechtigung

Antragsberechtigt sind Kundinnen und Kunden, die zum Zeitpunkt des Kaufs beziehungsweise der Anschaffung einen gültigen Stromliefervertrag mit SAUBER ENERGIE in einem mit dem Grüner Strom-Label zertifizierten Tarif abgeschlossen haben.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags muss der Stromliefervertrag weiterhin laufen. Er darf zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt sein.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen

- Die Förderung gilt für Anschaffungen ab dem 1. Januar 2025.
- Die Rechnung beziehungsweise der Kaufvertrag der zu fördernden Anschaffung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.
- Die Adresse auf der Rechnung beziehungsweise auf dem Kaufvertrag muss mit der Anschrift der Verbrauchsstelle übereinstimmen.
- Der Name der antragstellenden Person muss mit dem Namen auf der Rechnung beziehungsweise auf dem Kaufvertrag identisch sein.
- Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Nachweisen eingereicht werden.
- Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antrageingangs und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- Das Förderprogramm endet, sobald die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.
- Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich, sofern dadurch keine Kürzung dieser Mittel erfolgt.

1.3 Vertragsbindung und Rückforderung

Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Überweisungsdatum der Förderung einen gültigen Stromliefervertrag in einem mit dem Grüner Strom-Label zertifizierten Tarif der SAUBER ENERGIE aufrechterhält.

Wird der Vertrag innerhalb dieses Zeitraums von 24 Monaten zum Zweck eines Lieferantenwechsels beendet, behält sich SAUBER ENERGIE das Recht vor, den ausgezahlten Förderbetrag anteilig zurückzufordern. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.

Bei nachweislich vorsätzlicher Falschangabe im Förderantrag kann die gesamte Fördersumme zurückgefordert werden. Für eine mögliche Rückzahlung kann sich SAUBER ENERGIE auf eine bereits erteilte Einzugsermächtigung stützen.

2. Übersicht der Fördermöglichkeiten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Fördermöglichkeiten, die jeweilige Förderhöhe sowie die wichtigsten Voraussetzungen und notwendigen Nachweise.

Fördermöglichkeit und gefördert wird	Förderhöhe	Voraussetzungen	Notwendige Nachweise
Energieeffiziente Haushaltsgeräte Neukauf eines besonders energieeffizienten Haushaltsgeräts.	50 Euro je Gerät	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch eines vorhandenen Haushaltsgeräts gegen ein neues, besonders energieeffizientes Modell • Kaufpreis des neuen Geräts mindestens 250 Euro • Förderfähige Energieeffizienzklasse je Gerätekategorie gemäß Detailbedingungen • Maximal vier Geräte pro Haushalt und Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag des neuen Geräts • Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts
Photovoltaikanlage Neukauf einer Photovoltaikanlage mit mindestens 4 kWp Leistung.	20 Prozent der Netto-Investitionskosten, maximal 4.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 4 kWp Leistung • Obergrenze der spezifischen Investitionskosten 2.000 Euro je kWp • Ordnungsgemäße Errichtung sowie Eintragung und Anmeldung beim Netzbetreiber durch die Käuferin oder den Käufer • Förderung einmal je Haushalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der Photovoltaikanlage • Klare Ausweisung der Anlagenbestandteile, wenn weitere Komponenten installiert wurden
Steckfertige Erzeugungsanlage Neukauf einer steckfertigen Erzeugungsanlage, zum Beispiel Balkonkraftwerk, Fensterkraftwerk oder Mini-PV-Anlage.	20 Prozent des Netto-Kaufpreises	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Installation, Anmeldung und Inbetriebnahme durch die Kundin oder den Kunden • Maximal vier Geräte pro Haushalt und Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der Erzeugungsanlage
Wärmepumpe Neukauf und Installation einer Wärmepumpe.	20 Prozent der Netto-Investitionskosten, maximal 4.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmepumpe muss Smart-Grid-ready, kurz SG-ready, gelabelt sein • Ordnungsgemäße Errichtung sowie Eintragung und Anmeldung beim Netzbetreiber durch die Käuferin oder den Käufer • Förderung einmal je Haushalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der Wärmepumpe • Nachweis, dass das Modell Smart-Grid-ready, kurz SG-ready, gelabelt ist • Klare Ausweisung der Bestandteile, wenn weitere Komponenten installiert wurden
E-Ladestation Neukauf einer E-Ladestation für Elektrofahrzeuge, zum Beispiel Wallbox oder Wandladestation.	75 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufpreis der Ladestation mindestens 375 Euro • Ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme durch die Kundin oder den Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der E-Ladestation
Elektromobilität Neukauf von E-Bikes, E-Lastenrädern oder E-Motorrollern.	200 Euro je E-Bike oder E-Lastenrad; 100 Euro je E-Motorroller	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal zwei Transportmittel pro Haushalt • Anschaffungspreis mindestens 1.800 Euro brutto • Herstellergarantie von zwei Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag des E-Bikes, E-Lastenrads oder E-Rollers • Für Leasing-Räder (z.B. Jobrad) gelten zusätzliche Bedingungen

3. Detailbedingungen der einzelnen Fördermöglichkeiten

3.1 Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Fördergegenstand: Gefördert wird der Neukauf eines besonders energieeffizienten Haushaltsgeräts.

Förderhöhe: Der Förderbetrag beträgt 50 Euro je Gerät.

Förderfähige Geräte und Energieeffizienzklassen:

- Kühlschränke, Kühl-Gefrier-Kombigeräte, Gefrierschränke, Gefriertruhen und Geschirrspülmaschinen jeweils mit Energieeffizienzklasse A bis C.
- Waschmaschinen mit Energieeffizienzklasse A.

- Wäschetrockner mit Energieeffizienzklasse A+++.
- Backöfen mit Energieeffizienzklasse A+ bis A+++.

Besondere Voraussetzungen: Gefördert wird ausschließlich der Austausch eines bereits vorhandenen Haushaltsgeräts gegen ein neues, besonders energieeffizientes Modell. Der Kaufpreis des neuen Geräts muss mindestens 250 Euro betragen. Die Förderung ist auf maximal vier Geräte pro Haushalt und Jahr begrenzt.

Notwendige Nachweise: Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag des neuen Geräts und Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts.

3.2 Photovoltaikanlage

Fördergegenstand: Gefördert wird der Neukauf einer Photovoltaikanlage mit mindestens 4 kWp Leistung.

Förderhöhe: Der Förderbetrag beträgt 20 Prozent der Netto-Investitionskosten bis maximal 4.000 Euro.

Besondere Voraussetzungen: Die Obergrenze für spezifische Investitionskosten liegt bei 2.000 Euro je kWp. Die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage sowie die Eintragung und Anmeldung beim Netzbetreiber obliegen der Käuferin oder dem Käufer. Die Förderung erfolgt einmal je Haushalt.

Notwendige Nachweise: Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der Photovoltaikanlage mit mindestens 4 kWp Leistung. Die Bestandteile müssen klar ausgewiesen sein, wenn weitere Komponenten, zum Beispiel Batteriespeicher, ebenfalls installiert wurden.

3.3 Steckfertige Erzeugungsanlage

Fördergegenstand: Gefördert wird der Neukauf einer steckfertigen Erzeugungsanlage, auch Kleinst-Photovoltaikanlage, Balkonkraftwerk, Fensterkraftwerk oder Mini-PV-Anlage genannt.

Förderhöhe: Die Höhe der Förderung beträgt 20 Prozent des Netto-Kaufpreises.

Besondere Voraussetzungen: Für die ordnungsgemäße Installation, Anmeldung und Inbetriebnahme ist die Kundin oder der Kunde selbst verantwortlich.

Notwendige Nachweise: Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der Erzeugungsanlage.

3.4 Wärmepumpe

Fördergegenstand: Gefördert werden Neukauf und Installation einer Wärmepumpe.

Förderhöhe: Der Förderbetrag beträgt 20 Prozent der Netto-Investitionskosten bis maximal 4.000 Euro.

Besondere Voraussetzungen: Die Wärmepumpe muss Smart-Grid-ready, kurz SG-ready, gelabelt sein. Die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage sowie die Eintragung und Anmeldung beim Netzbetreiber obliegen der Käuferin oder dem Käufer. Die Förderung erfolgt einmal je Haushalt.

Notwendige Nachweise: Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der Wärmepumpe und Nachweis, dass das Modell Smart-Grid-ready, kurz SG-ready, gelabelt ist. Die Bestandteile müssen klar ausgewiesen sein, wenn weitere Komponenten, zum Beispiel Batteriespeicher, ebenfalls installiert wurden.

3.5 E-Ladestation

Fördergegenstand: Gefördert wird der Neukauf einer E-Ladestation für Elektrofahrzeuge, auch Wallbox oder Wandladestation genannt.

Förderhöhe: Die Höhe der Förderung beträgt 75 Euro.

Besondere Voraussetzungen: Die Ladestation muss einen Kaufpreis von mindestens 375 Euro haben. Für die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme ist die Kundin oder der Kunde selbst verantwortlich.

Notwendige Nachweise: Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag der E-Ladestation.

3.6 Elektromobilität

Fördergegenstand: Gefördert wird der Neukauf von E-Bikes, E-Lastenrädern oder E-Motorrollern.

Förderhöhe: Die Fördersumme beträgt 200 Euro je E-Bike oder E-Lastenrad und 100 Euro je E-Motorroller.

Besondere Voraussetzungen: Gefördert werden maximal zwei Transportmittel pro Haushalt. Das Transportmittel muss einen Anschaffungspreis von mindestens 1.800 Euro brutto haben und über eine Herstellergarantie von zwei Jahren verfügen.

Notwendige Nachweise: Rechnung beziehungsweise Kaufvertrag des E-Bikes, E-Lastenrads oder E-Rollers.

4. Antragstellung und Auszahlung

Der Förderantrag kann online gestellt werden. Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag digital bei SAUBER ENERGIE ein.

Die konkreten Kontaktwege und Formulare finden Sie auf unserer Website:

<https://www.sauberenergie.de/produkte/sauber-strom/kundenfoerderprogramm/>

Nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen notwendigen Nachweisen können berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt per Überweisung, entweder auf das bei SAUBER ENERGIE hinterlegte Bankkonto oder auf eine im Antrag angegebene SEPA-Verbindung. Eine Verrechnung mit anderen Leistungen oder eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.